

*Negieren von Pflichten
durch bewußt herbeigeführte Unkenntnis*

Bewußte Pflichtverletzung liegt auch dann vor, wenn es der Angeklagte bewußt unterließ, sich über die für seinen Bereich bzw. seine speziellen Aufgaben geltenden Bestimmungen zu informieren, obwohl er dazu verpflichtet und auch in der Lage war, und wenn er deshalb seine Pflichten verletzt. Das ergibt sich aus den Anforderungen, die vor allem an leitende Mitarbeiter zu stellen sind und die ihnen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und betrieblicher Regelungen obliegen.⁵

Es würde diesen Anforderungen widersprechen, wollte man das bewußte Negieren der Pflichten durch bewußt herbeigeführte Unkenntnis dieser Pflichten als nicht tatbestandsmäßig ansehen. Ein solches Verhalten kann im konkreten Fall u. U. einen höheren Grad der Schuld aufweisen als die bewußte Pflichtverletzung eines Werk tätigen, der sich zu diesem Verhalten in der konkreten Situation einmalig entscheidet.

Den Anforderungen an ein den gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen entsprechendes Verhalten widerspricht auch, wenn ein Angeklagter infolge vorangegangener bewußter Pflichtverletzungen (z. B. Alkoholmißbrauch) unfähig war, in einer konkreten Situation seine Pflichten zu erfüllen. Auch in diesem Fall setzt er durch die vorangegangenen bewußten Pflichtverletzungen die Ursachen für das nicht pflichtgemäße Verhalten in einer konkreten, ein bestimmtes Verhalten erfordernden Situation. Die für die Erfüllung des Tatbestands (z. B. § 167 StGB) maßgebenden vorsätzlichen Pflichtverletzungen sind hier nicht nur diejenigen, die der Täter in dieser konkreten Situation begeht, sondern auch diejenigen, durch die er sich außerstande setzt, situationsgerecht zu handeln.

Diese Grundsätze gelten auch für die Fälle, bei denen das Gesetz nicht nur vorsätzliche, sondern auch fahrlässige Pflichtverletzungen als tatbestandsmäßig erfaßt (z. B. § 188 StGB).

Schuldprüfung hinsichtlich der Folgen

Auch wenn Pflichten schuldhaft verletzt wurden, ist zu prüfen, ob sich die Schuld auch auf die verursachten Folgen erstreckt. (Diese Prüfung ist selbstverständlich nur erforderlich, wenn die Pflichtverletzungen ursächlich für die Folgen waren, also die Kausalität nachgewiesen ist.)⁶

Es ist festzustellen, ob der Täter die Folgen seines Handelns vorausgesehen hat bzw. ob sie für ihn voraussehbar waren. Dabei geht es nicht um das Erkennen (oder die Erkenntnismöglichkeit), welcher konkrete Schaden in welchem konkreten Umfang durch ein bestimmtes Verhalten hervorgerufen werden kann. Es genügt das Erkennen (bzw. die Erkenntnismöglichkeit), daß ein Schaden überhaupt eintritt oder eintreten kann.⁷

Setzt ein Tatbestand aber z. B. die Entstehung eines besonders schweren Sachschadens voraus (§ 188 Abs. 2 StGB), so muß sich die Erkenntnismöglichkeit zumindest auf die Möglichkeit des Eintritts eines solchen schweren Schadens beziehen. Der Täter muß also zumindest in der Lage sein, zu erkennen, daß sein pflichtwidriges Verhalten zu negativen Folgen (z. B. zu wirtschaftlichen Verlusten oder anderen negativen ökonomischen Auswirkungen, zur Gefährdung oder Schädigung der Gesundheit anderer Werk tätiger) führen kann.

Ob ein solches Erkennen bzw. die Erkenntnismöglichkeit zum Zeitpunkt des Handelns vorhanden war, ist zunächst abhängig von der Überschaubarkeit (oder Kompliziertheit) der Situation und des ablaufenden objektiven Prozesses, in den der Täter pflichtwidrig eingreift bzw. entgegen seinen Pflichten nicht eingreift. Bei einfachen Vorgängen in einer übersichtlichen Situation wird die Voraussehbarkeit auf Grund eines durchschnittlichen Allgemeinwissens des Täters ohne weiteres gegeben sein. Das gilt auch für Vorgänge, mit denen der Täter in seiner beruflichen Arbeit ständig oder häufig zu tun hat und die hinsichtlich seiner beruflichen Fähigkeiten keine außergewöhnlichen Anforderungen stellen.

Dijj Nichtvoraussehbarkeit ist demgegenüber dann gegeben, wenn der Handelnde bzw. zum Handeln Verpflichtete infolge bestimmter, von ihm nicht zu erkennender Umstände unverschuldet nicht in der Lage ist, zu übersehen, welche Folgen sein Verhalten haben kann. Die Beantwortung der Frage nach der Voraussehbarkeit ist schließlich immer abhängig von der jeweiligen Situation und den darauf bezogenen Fähigkeiten und Kenntnissen des Handelnden.

GERHARD SILBERNAGEL,
Richter am Obersten Gericht

- 5 Zu den Grundpflichten leitender Mitarbeiter im Gesundheits- und Arbeitsschutz und zu ihren Pflichten beim Auftreten besonderer Probleme im Arbeitsprozeß vgl. OG, Urteil vom 25. November 1982 - 2 OSB 20/82 - (NJ 1983, Heft 2, S. 81).
- 6 Vgl. H. Pompoes/R. Schröder, „Zur Kausalitäts- und Schuldprüfung bei Fahrlässigkeitsdelikten“, NJ 1979, Heft 6, S. 261 ff.; OG, Urteil vom 15. November 1979 - 2 OSK 11/79 - (NJ 1980, Heft 2, S. 93); OG, Urteil vom 19. Juni 1980 - 2 OSK 5/80 - (NJ 1980, Heft 9, S. 430); OG, Urteil vom 3. November 1983 - 2 OSK 15/83 - (NJ 1984, Heft 2, S. 73).
- 7 Vgl. H. Pompoes, „Der Beitrag der Gerichte zum Kampf gegen Brände, Havarien und Wirtschaftsschädigungen“, NJ 1984, Heft 2, S. 40 ff. (42).

Im Staatsverlag ist erschienen:

Herbert Berndt/Fritz Etzold/Wolfgang Surkau/Siegfried Wittenbeck:
Brandschutz — Verantwortung, Verantwortlichkeit

230 Seiten; EVP (DDR): 13,50 M

Das im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, Hauptabteilung Feuerwehr, herausgegebene Buch ist ein Leitfadens für die richtige Wahrnehmung der spezifischen Verantwortung jedes einzelnen auf dem Gebiet des Brandschutzes — bezogen auf seinen jeweiligen Wirkungsbereich. Ausgehend von den gesetzlichen Bestimmungen werden die Erfordernisse und Möglichkeiten des bewußten pflichtgemäßen Verhaltens zum Schutz vor Bränden und den von ihnen ausgehenden Gefahren dargelegt. Wie pflichtwidriges Verhalten und dessen Folgen anhand der gesetzlich festgelegten Verantwortlichkeit zu beurteilen sind, wird unter Berücksichtigung der Rechtsprechungspraxis eingehend und anschaulich erläutert.

Aus dem Inhalt:

- Brandschutz — eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe
- Rechtliche Grundlagen des Brandschutzes
- Verantwortung für die Gewährleistung des Brandschutzes
- Verantwortlichkeit im Brandschutz
- Verantwortung und Aufgaben der Leiter staatlicher und gesellschaftlicher Organe sowie der Leiter der Betriebe und Einrichtungen für die Verhütung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen im Brandschutz.

Das Buch enthält außerdem als Anlagen Hinweise des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung auf dem Gebiet der Vorbeugung von Havarien und Bränden, Grundsätze für die Vermittlung von Grundkenntnissen im Brandschutz an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen und Schulungsmaterial über allgemeine Verhaltensregeln im Brandschutz.

Mit dieser Thematik werden alle Bürger angesprochen, vor allem aber die Leiter und leitenden Mitarbeiter, zu deren Aufgabe die Festigung des Rechtsbewußtseins in den Arbeitskollektiven gehört. Auch für die Justiz- und Sicherheitsorgane sind die hier behandelten Probleme der Verantwortung und Verantwortlichkeit von besonderem Interesse.

Die übersichtliche Gliederung, ein ausführliches Literaturverzeichnis und ein umfassendes Sachwortverzeichnis tragen dazu bei, das Studium dieses Buches und die Arbeit mit ihm zu erleichtern und so eine wirksame Hilfe bei der Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzes zu leisten.